



Personalamt
Dienstrecht

Jugend und Sport (J+S)

Grundlagen

RRB 1973/899 und RRB 1982/1672

PHB SG: 45.1
vom: 01.03.2019
Ersetzt: 45.1
vom: 01.06.2012

Mitarbeitende, die als J+S-Expertinnen und -Experten sowie J+S-Leiterinnen und -Leiter für Jugend und Sport tätig sind, können für folgende Anlässe bezahlten Urlaub beziehen:

- J+S-Aus- und Weiterbildungen (sowohl als Expertinnen/Experten wie auch als Leiterinnen/Leiter);
- Aufsichtstätigkeiten als Expertinnen/Experten;
- J+S-Aktivitäten als J+S-Leiterinnen und –Leiter in Angeboten, die bei einem kantonalen Amt für Sport gemeldet sind.

Die Höchstdauer des bezahlten Urlaubs je Jahr beträgt sieben Arbeitstage. Allfällige Leistungen der Erwerbsersatzordnung oder Entschädigungen der J+S Organisation stehen während dieser Zeit dem Kanton zu. Die Ablieferungspflicht richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad, d.h. maximal nach der Entschädigung für die Dauer des bezahlten Urlaubs.

J+S Tätigkeiten während der Ferien gelten als Nebenbeschäftigungen. Als solche sind sie der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zu melden und dürfen sich nicht nachteilig auf den Erholungsbedarf der oder des Mitarbeitenden auswirken (vgl. Art. 64 f PersG; Art. 329d Abs. 3 OR).